



**BAYERISCHER  
LANDKREISTAG**

An alle Landkreise Bayerns

Körperschaft des öffentlichen Rechts

17. April 2009  
AZ. V-435-61/rc

**Entgelte für ambulante Leistungen nach SGB VIII und SGB XII**  
Rundschreiben vom 9. Oktober 2001 (AZ. V-435-61/ger)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit geraumer Zeit häufen sich die Anfragen von Seiten der Leistungserbringer, aber auch von Landratsämtern, ob und wenn ja wann eine Anpassung der zuletzt im Jahr 2001 aufgrund der Umstellung von seinerzeit DM- auf Euro-Beträge vorgenommenen Anpassung der Orientierungswerte für ambulante Leistungen nach dem SGB VIII und XII zu erwarten ist. Die Anfragen wurden von der Geschäftsstelle jeweils in die Arbeitskreise für Sozialhilfe und Jugendhilfe beim Bayerischen Landkreistag eingebracht und diskutiert. Ergebnis war bislang, dass für eine Anpassung der Orientierungswerte nach oben, wie von den Leistungserbringern gefordert, wegen der angespannten Situation der öffentlichen Haushalte, der moderaten Preissteigerungen und den Nullrunden für den öffentlichen Dienst kein Raum bestünde. Nach der deutlichen Tarifsteigerung für den öffentlichen Dienst im vergangenen Jahr von 8 Prozent erscheint diese Argumentationslinie allerdings kaum noch haltbar.

Zur Vermeidung einer sich immer wiederholenden Auseinandersetzung mit den Leistungserbringern wurde im Arbeitskreis Jugendhilfe vorgeschlagen, die Orientierungswerte für niedergelassene Therapeuten zukünftig an den Entgeltgruppen und der Tarifsteigerung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) zu koppeln. Der Ausschuss für Gesundheits- und Sozialfragen hat diesem Vorschlag in seiner Sitzung vom 27. November 2008 zugestimmt. Zur Kopplung der Entgeltsätze an den TVöD bieten sich die Anhänge F und G zum Rahmenvertrag für Kinder- und Jugendhilfe an, da mit ihnen vergleichbare Leistungen vergütet werden und bereits einen 20prozentigen Aufschlag für Selbständige enthalten. Aus systematischen Gründen und aufgrund der Tatsache, dass heute verschiedenste Berufsgruppen im Bereich der ambulanten Leistungen nach dem SGB VIII und SGB XII tätig sind, wird zukünftig nur noch auf den (Aus-)Bildungsabschluss des Therapeuten, nicht mehr aber auf seine Fachrichtung abgestellt. Zu den Pauschalen für die Fachleistungsstunde werden zusätzlich einheitliche

Investitionskosten in Höhe von 5% des Entgelts der Entgeltgruppe 9 (derzeit 1,78 €) gewährt.

Daraus ergibt sich mit Wirkung zum 1. April 2009 folgende Überleitungstabelle:

Therapeut (bisher)	Euro (bisher)	(Aus-)Bildungsabschluss (neu)	Entgeltgruppe TVöD* (neu)	Stundensatz* (neu) incl. Investitionspauschale (5% von EG 9)
Diplom-Psychologen, Diplom-Pädagogen	40,90 bis 43,46	wissenschaftliches Hochschulstudium bzw. Master	13	48,62
Heilpädagogen (alt)**	38,35 bis 40,90	Fachhochschule bzw. Bachelor mit <i>staatlich anerkannter</i> Zusatzausbildung	11	43,89
Diplom-Sozialpädagogen mit Zusatzausbildung	35,79 bis 38,04	Fachhochschule bzw. Bachelor mit Zusatzausbildung oder Berufserfahrung	10	41,55
(Heilpädagogen, neu**) Diplom-Sozialpädagogen	32,23 bis 35,28	Fachhochschule bzw. Bachelor (ohne Berufserfahrung)	9	37,30
(Heilpädagogen, neu**) Erzieher	28,12	Fachschulausbildung mit Zusatzausbildung	8	32,91
Fachtherapeut ohne staatl. anerkannte Ausbildung	23,00 bis 25,56	mind. 3-jährige Ausbildung ohne staatliche Anerkennung	4	28,04

\* Entsprechend der Anhänge F und G nach TVöD zum Rahmenvertrag Kinder- und Jugendhilfe in Bayern.

\*\* Warum Heilpädagogen in den früheren Orientierungswerten trotz in der Regel niedrigeren Bildungsabschlusses pauschal deutlich höher eingestuft waren als Diplom-Sozialpädagogen, ist heute nicht mehr nachvollziehbar. Wegen des Charakters der Heilpädagogik als Zusatzausbildung ist beim Vergleich mit den Entgeltgruppen nach dem TVöD der Bildungsabschluss für die vorangegangene Ausbildung mit einzubeziehen. Für die bereits nach den alten Orientierungswerten vergüteten Heilpädagogen ist zur Vermeidung einer Absenkung des Stundensatzes ggf. vor Ort über eine Bestandsschutzregelung nachzudenken. Eine Empfehlung für Entgeltgruppe 11 ist wohl nur für Heilpädagogen mit FH-Abschluss aus anderen Bundesländern möglich.

Die Stunde zählt mit 60 Minuten. Für Gruppentherapien wird wie bisher folgende Regelung vorgeschlagen:

Gruppen mit 2: 80 % des Stundensatzes je Teilnehmer  
 Gruppen mit 3: 75 % des Stundensatzes je Teilnehmer  
 Gruppen mit 4: 70 % des Stundensatzes je Teilnehmer  
 Gruppen mit 5: 60 % des Stundensatzes je Teilnehmer

Sind für eine bestimmte Leistungsart (z.B. Heilpädagogik) bei einem Leistungserbringer Beschäftigte mit unterschiedlichen Abschlüssen tätig (z.B. Fachschulausbildung bzw.

Bachelor-Studium), bietet es sich an, mit dem Leistungserbringer einen Mischsatz zu vereinbaren.

Wie bisher auch handelt es sich bei den Orientierungswerten nur um unverbindliche Empfehlungen für die Landkreise. Bei Vereinbarungen mit niedergelassenen Therapeuten sind die Landkreise nicht gehindert, andere Entgelte zu vereinbaren. Weiterhin sind die Landkreise nicht gehalten, Therapieangebote der Leistungserbringer kritiklos anzunehmen. Sie haben freie Auswahl und können freie Vereinbarungen treffen, bei denen eine Abwägung zwischen der Leistungsvergütung und der Qualität der erbrachten Leistung zu treffen ist. Im Unterschied zu den früheren Orientierungswerten werden die neuen Werte mit der Fortschreibung der Anhänge F und G zum Rahmenvertrag Kinder- und Jugendhilfe fortgeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Schulenburg